

Kurzinformation zu schriftlichen Modulprüfungen

Allgemeine Hinweise zu Hilfsmitteln

- für die Prüfung zugelassene Hilfsmittel sind mitzubringen
- Bestimmungen zur Markierung und Präparierung der Hilfsmittel sind zu beachten
- alle für die Prüfung benötigten Gegenstände sind aus den Taschen herauszuholen, die Taschen an der Seite der Prüfungsräume abzulegen
- Die Benutzung elektronischer Geräte mit Speicherfunktion (z.B. Mobiltelefone, Smartwatches, etc.) ist nicht erlaubt. Diese Geräte sind ausgeschaltet in den Taschen an den Seiten der Prüfungsräume zu platzieren. Das bloße Mitführen dieser Geräte stellt einen Täuschungsversuch dar, der entsprechend geahndet wird.
- Prüfungspapier liegt ausreichend in den Prüfungsräumen aus

Prüfungserleichterung

- Entscheidungen über Nachteilsausgleich trifft das Prüfungsamt auf Antrag

Krankheit, Verhinderung, Rücktritt, Säumnis

- § 17 GntDAIVVDV
- Prüfungsbeginn wird durch das Prüfungsamt per Mail bekanntgegeben
- Anwesenheit im Prüfungsraum ist 15 Minuten vor Prüfungsbeginn zur Einrichtung des Arbeitsplatzes und Kontrolle der Hilfsmittel erforderlich
- im Krankheitsfall SOFORT vor Prüfungsbeginn das Prüfungsamt verständigen (lassen), Erreichbarkeit ist sichergestellt

Täuschung, Ordnungsverstoß

- § 18 GntDAIVVDV
- mögliche Folgen:
 - Wiederholung der Prüfung
 - Wertung mit 0 Rangpunkten
 - Ausschluss von der gesamten Prüfung

Verhalten während der Prüfung

- Fragen werden verbindlich nur durch das Prüfungsamt beantwortet
- Auf Prüfungspapier notierte Lösungen, die **nicht** gewertet werden sollen, sind entsprechend kenntlich zu machen.
- Für die Bearbeitung sind nur die **Reinschriftblätter** zu verwenden. Ausarbeitungen auf Konzeptpapier werden nicht bewertet. Alle Seiten sind zu nummerieren und entsprechend mit der jeweiligen Kennziffer zu versehen.
- Die **Aufgabenstellung** ist bei Beendigung der Bearbeitungszeit in den Mantelbogen zu legen und ebenfalls mit der Kennziffer zu versehen. **Nicht** mitnehmen!
- Kein Prüfungspapier aus dem Prüfungsraum mitnehmen!

Kennziffernvergabe

- Prüfungen sind unter Kennziffern zu schreiben
- Bekanntgabe der Kennziffer gegenüber Dritten ist ein Ordnungsverstoß mit entsprechender Ahndung
- Die Verwendung des Klarnamens in Prüfungen (z.B. auf Vermerken o.ä.) stellt ebenfalls ein Ordnungsverstoß dar.
- Kennziffer ist auf jedem beschriebenen Blatt zu vermerken, auch Konzeptpapier

Verlassen des Prüfungsraumes

- jeweils eine Person darf den Raum verlassen, Abstimmung (Handzeichen) mit der protokollführenden Aufsicht erforderlich
- Prüfungsaufgaben sind nicht abzugeben
- Rauchen ist nur auf Terrasse nahe Audimax gestattet

Bei Fragen können Sie sich gern an das Prüfungsamt wenden.

Prüfungsamt
Zimmer 2.55

Steve Winter - Telefon: (02 28 99) 6 29 – 61 90

Iwona Papke - Telefon: (02 28 99) 6 29 – 61 91

Pruefungsamt@hsbund.de